Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Quality Services International GmbH Flughafendamm 9a 28199 Bremen Auskunft erteilt Frau Nadine Schröder

Zimmer 5014

Tel. +49 421 361 34036 Fax +49 421 496 34036

Fax +49 421 496 34036 F-Mail

nadine.schroeder@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 22.05.2023

Mein Zeichen 23PUQAU15

500-429-102-149/2018-29-1 (bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 22.06.2023

Genehmigungspflichtige Einfuhr von Proben aus Drittländern im Sinne von Art. 48 Abs. 1 a) VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 VO (EU) 2019/2122

Sehr geehrte Frau Ehlers,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 22. Mai 2023 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Einfuhr

von

Honig und Bienenprodukte als Proben in zu Analysezwecken üblichen Mengen

aus

Drittländern laut Anhang

nach

28199 Bremen

Empfänger:

Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen

Registriernummer DE 04 011 0015 21

als Laborproben zu Analysezwecken mit der Ausnahme von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen wird für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probezahl von 40.000 Stück genehmigt.

Dies gilt nur für Proben von Produkten zur ursprünglichen Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

Der Bescheid vom 02.06.2023 mit dem Zeichen 23PUQAU08 wird hiermit aufgehoben.

Dienstgebäude Contrescarpe 72 28195 Bremen

Postanschrift Contrescarpe 72 28195 Bremen Haltestelle BSAG Herdentor 28195 Bremen

Bankverbindungen Deutsche Bundesbank Filiale Hannover IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250



2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) auf elektronischem Weg (office1@lmtvet.bremen.de) nach deren Vorgaben anzuzeigen.
- 2.2 Bei der Einfuhr und dem anschließenden Transport ist diese Genehmigung, mit dem Zeichen 23PUQAU15, in Kopie außen an der Sendung mitzuführen.
- 2.3 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte (außer an berechtigte Empfänger), sind nicht erlaubt.
- 2.4 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.5 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem LMTVet, nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung Bienensicher zu lagern.
- 2.6 Diese Genehmigung ist für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 40.000 Stück gültig.
- 2.7 Die Genehmigung kann jederzeit aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

4. Gründe

Genehmigung

zu 1. Mit der am 22.05.2023 übermittelten E-Mail wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für oben genannte Probensendungen gestellt.

Die Genehmigung erfolgt unter Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2017/625ⁱ i. V. m. Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122ⁱⁱ. Durch eine kanalisierte Einfuhr und dem ausschließlichen, bestimmungsgemäßen Verwendungszweck "analytische Zwecke" sind keine Gefahren der Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten. Die amtliche Überwachung dieser Einfuhr ist gewährleistet.

Die vorherige Genehmigung (23PUQAU08) wurde auf Grundlage einer für diesen Sachverhalt nicht anwendbaren Rechtsgrundlage erteilt. Folglich wird der vorherige Bescheid mit diesem Bescheid aufgehoben und die Einfuhr mit Bezug auf die korrekte Rechtsgrundlage neu genehmigt.

Nebenbestimmungen

Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) 2019/2122 vollständig eingehalten werden.

- zu 2.1 Diese Auflage gewährleistet, dass eine amtliche Überwachung der Einfuhr lückenlos erfolgen kann. Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.
- zu 2.2 Diese Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck, Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.
- zu 2.3 Es soll sichergestellt werden, dass die eingeführte Probensendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird.
- Zu 2.4 Diese Auflage dient der Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier.
- zu 2.5 Auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen soll sichergestellt werden, dass die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die bienensichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.
- zu 2.6 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird die Befristung der Genehmigung auf ein Jahr für verhältnismäßig erachtet. Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfGⁱⁱⁱ).
 - Die Begrenzung der Probenzahl dient der Umsetzung der Anforderungen des Art. 4 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122.
- zu 2.7 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtliche Ereignisse und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Kostenentscheidung

zu 3. Grundsätzlich ist die Verwaltungsgebühr mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Diese Genehmigung wird jedoch aufgrund eines behördeninternen Fehlers, der eine Anpassung der Rechtsgrundlage für dieses Verwaltungshandeln bedarf, erteilt. Somit wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Es besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Zahlendreher) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt. Alle mit der Einfuhr entstehenden Kosten (z. B. vorgeschriebene Benachrichtigungen und die Durchführung der Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadine Schröder

Verwaltungsoberinspektorin

Anhang:

Liste Herkunftsdrittländer

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)Text von Bedeutung für den EWR, in der zurzeit geltenden Fassung.

^{II} Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), in der zurzeit geltenden Fassung.

iii Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBI. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBI. S. 15) geändert worden ist.

Liste Herkunftsdrittländer

Afghanistan

Albanien

Algerien

Andorra

Angola

Argentinien

Armenien

Amenda

Australien

Aserbaidschan

Bahamas

Bahrain

Bangladesh

Barbados

Belarus

Belize

Benin

Bolivien

Bosnien und Herzegowina

Botswana

Brasilien

Brunei Darussalam

Burkina Faso

Kambodscha

Kamerun

Kanada

Kap Verde

Zentralafrikanische Republik

Chile

Kolumbien

Republik Kongo

Costa Rica

Elfenbeinküste

Kuba

Dominikanische Republik

Ecuador

Ägypten

El Salvador

Eritrea

Äthiopien

Färöer Inseln

Fiji

Gambia

Georgien

Ghana

Gibraltar

Grenada

Guatemala

Guyana

Haiti

Honduras

Hong Kong

Island

Indien

Indonesien

Irak

Islamische Republik Iran

Israel

Jamaika

Japan

Jordanien

Kasachstan

Kenia

Kuwait

Kirgisistan

Kongo

Laos

Libanon

Lesotho

Liechtenstein

Mazedonien

Madagaskar

Malawi

Malaysia

Mali

Marokko

Mauretanien

Mauritius

Mexiko

Mosambik

Myanmar

Namibia

Nepal

Neuseeland

Nicaragua

Niger

Nigeria

Norwegen

Oman

Pakistan

Panama

Paraguay

Peru

Philippinen

Volksrepublik China

Katar

Republik Korea

Republik Moldau

Republik Taiwan

Russische Föderation

Samoa

Saudi-Arabien

Senegal

Serbien

Seychellen

Sierra Leone

Singapur

Somalia

Sri Lanka

Surinam

Swasiland

Schweiz

Südafrika

Syrian Arab Republic

Tajikistan

United Republic of Tanzania

Thailand

Togo

Trinidad and Tobago

Tunisia

Turkey

Turkmenistan

Uganda

Ukraine

United Arab Emirates

United Kingdom

United States of America

Uruguay

Venezuela

Viet Nam

Yemen

Zambia

Zimbabwe